

Dienstanweisung für die Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehr Lauchringen mit der Feuerwehrleitstelle

§ 1 Grundsatz

Die Gemeindefeuerwehr Lauchringen (nachfolgend Feuerwehr genannt) arbeitet mit der Feuerwehrleitstelle zusammen und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. (siehe Hinweis 1)

Hinweise und Erläuterungen:

Die Feuerwehrleitstelle ist auf die Unterstützung durch die Feuerwehren angewiesen; so müssen ihre z.B. Angaben über Stärke , Ausstattung und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, über Örtlichkeiten und besondere Gefahrenquellen gemacht werden.

Die Leitstelle hat die Feuerwehr bei Einsätzen zu unterstützen . Dazu ist sie darauf angewiesen, über das Schadensereignis und den Verlauf der Schadensbekämpfung unterrichtet zu werden.

- 1) Es wird notwendig sein in einer Arbeitsanweisung für eine Werkfeuerwehr in einigen Punkten vom vorgegebenen Muster abzuweichen. Bei Schadenfällen in einem Betrieb oder in einer Verwaltung , die von der Werkfeuerwehr mit eigenen Kräften bekämpft werden können , Braucht die Leitstelle i. d. R. nicht eingeschaltet zu werden. Die Arbeitsanweisung wird daher nur die Regelung übernehmen, die für die Zusammenarbeit der Werkfeuerwehr mit der Leitstelle erforderlich sind. So sollten z. B. Hilfsersuchen des Betriebes oder der Verwaltung nach § 35 Abs. 2 über die Leitstelle laufen.

§2 Zusammenarbeit bei der Alarmierung und bei Einsätzen

- (1) Es muss sichergestellt sein, dass ein Alarmruf innerhalb von 3 Minuten bestätigt werden kann. (siehe Hinweis 1)
- (2) Der zuerst am Feuerwehrhaus eintreffende Feuerwehrangehörige bestätigt der Leitstelle über Funk oder Fernsprecher den Empfang des Alarmrufes. Er erhält von der Leitstelle die notwendigen Angaben, die er zu wiederholen und schriftlich festzuhalten hat. (siehe Hinweis 2)
- (3) Der Leitstelle ist zu unterrichten, wenn die Feuerwehr zu einem Einsatz gerufen wird und die Alarmierung nicht über die Leitstelle erfolgt. (siehe Hinweis 3)
- (4) Das Eintreffen an der Einsatzstelle ist der Leitstelle mitzuteilen. Die Leitstelle muss über das Schadensereignis und den Schadensablauf unterrichtet werden. (siehe Hinweis 4)
- (5) Überlandhilfe, Rettungsdienst und Polizei sind grundsätzlich über die Leitstelle anzufordern. Die Unterrichtung von Behörden und Stellen (z. B. Kreisbrandmeister, Fachverwaltung) sowie die Anforderung anderer Kräfte kann über die Feuerwehrleitstelle erfolgen.
- (6) Zeigt sich am Schadensort, dass eine andere Feuerwehr örtlich zuständig ist, ist unverzüglich die Leitstelle zu unterrichten, die die zuständige Feuerwehr alarmiert.

- (7) Das Ende eines Einsatzes ist der Leitstelle anzuzeigen. Hierbei ist mitzuteilen, wenn die Einsatzbereitschaft vorübergehend eingeschränkt ist. (siehe Hinweis 5)

Hinweise und Erläuterungen:

- 1) Die Meldung an die Leitstelle sollte spätestens nach 3 Minuten erstattet sein. Nach Ablauf dieser Frist wiederholt die Leitstelle den Alarmruf und verständigt gleichzeitig die in der Alarmkartei für diesen Fall bestimmte Feuerwehr. Hierzu wird auf §4 Abs. 6 der Dienstanweisung für die Leitstelle und die Erläuterung dazu hingewiesen.
- 2) Es empfiehlt sich, den gleichen Vordruck zu verwenden, wie ihn die Leitstelle zur Annahme von Notrufen benutzt (z.B. 1. Teil des "Alarmberichts"). Dies erleichtert es, die Angaben vollständig und richtig abzufragen. Die Angaben sind auch dann abzufragen, wenn bei "stiller" Alarmierung die Leitstelle bereits unmittelbar nach dem Alarmruf in einer Sprechdurchsage die Art der Schadenereignisse bekannt gegeben hat.
- 3) Notrufe können auch über Draht unmittelbar beim Bürgermeisteramt oder beim Kommandanten eingehen; ferner kann mit einem Druckknopfmelder die Sirene ausgelöst werden.
- 4) Die Meldung der Feuerwehr werden bei der Leitstelle gespeichert. So ist es später jeder Zeit möglich, den Nachweis über veranlasste Maßnahmen und getroffene Entscheidungen zu führen.
- 5) Bei einem Einsatz können Geräte beschädigt werden und daher nicht oder nicht mehr voll einsatzfähig sein; ferner können sonst vorrätige Löschmittel verbraucht sein.

§ 3

Sonstige Zusammenarbeit mit der Leitstelle

- (1) Der Leitstelle sind die Angaben zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dies gilt insbesondere für Änderungen und Ergänzungen besonderer Alarmpläne oder Alarmmaßnahmen. (siehe Hinweis 1)
- (2) Über Maßnahmen und Ereignisse, die die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr berühren (z.B. Reparaturen von Fahrzeugen, Ortsabwesenheit von Feuerwehrangehörigen), ist die Leitstelle unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise und Erläuterungen:

- 1) Der Leitstelle muss bekannt sein, wie stark die Gemeindefeuerwehr personell ist und über welche Fahrzeuge und Geräte, hier insbesondere auch Sonderfahrzeuge, sie verfügt.

§ 4 Probealarmierung

- (1) Die Feuerwehr vereinbart mit der Leitstelle den Termin der Probealarmierungen. Bei "stiller" Alarmierung finden sie wöchentlich bei "lauter" Alarmierung nach besonderer Absprache, mindestens aber sechsmal jährlich statt. (siehe Hinweis 1)
- (2) Bei "lauter" Alarmierung über die Sirene muss verhindert werden, dass die Sirene voll anläuft. Zu diesem Zweck muss bei Probealarmierung ein Beauftragter anwesend sein, (siehe Hinweis 2)
- (3) Sind die Probealarme empfangen worden, ist die Leitstelle unverzüglich zu unterrichten. (siehe Hinweis 3)
- (4) Die Leitstelle ist zu verständigen, wenn nicht 15 Minuten nach dem für den Probealarmierung festgelegten Zeitpunkt der Alarm ausgelöst ist.
- (5) Die Feuerwehrangehörigen, die über Meldeempfänger verfügen, haben den Kommandanten/ Abteilungsleiter zu melden wenn der Proberuf nicht empfangen wurde .
- (6) Werden Probealarmierungen örtlich ausgelöst, ist zuvor die Leitstelle zu unterrichten.

Hinweise und Erläuterungen:

- 1) Durch die Probealarmierung sollen die Alarmierungseinrichtungen der Gemeinde auf ihre Funktionsfähigkeit erprobt werden. Bei Probealarmierungen kommt besondere Bedeutung den Feuerwehren zu, die nicht sehr häufig zu Einsätzen alarmiert werden.
- 2) Probealarmierungen sollten von der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht bemerkt werden können. Lässt sich dies in besonderen Fällen nicht vermeiden, sollten die zuständige Polizeidienststelle vorher benachrichtigt werden.
- 3) Die Ereignisse der Probealarmierung bei stiller Alarmierung sollen auch Aufschluss darüber geben, ob die Meldeempfänger sicher ansprechen. Eine ständige Kontrolle der Funkausleuchtung ist damit möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01. Oktober 1985 in Kraft.